



KURZBESCHREIBUNG

Titel:	Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)
Experte:	Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Fachautorin
Datum der Erstellung:	14.04.2020
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Betroffene Vorschrift(en):	Insolvenzordnung (InsO), BGB, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Aktiengesetz (AktG), Handelsgesetzbuch (HGB), Genossenschaftsgesetz (GenG)
Status:	rückwirkend in Kraft getreten zum 01.03.2020 Außerkräftreten: mit Ablauf des 31.03.2021
Signal:	●

Beschreibung

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche wirtschaftliche Folgen, die einen großen Teil der Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und der Dauer, die sie sich bereits auf dem Markt etabliert haben, in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bringen. Zum einen fehlen die Einnahmen, zum anderen fallen weiterhin Kosten an. Nicht nur bei Unternehmen mit einer geringen Eigenkapitalausstattung kann dies schnell zur Insolvenzreife führen.

Der Gesetzgeber hat angesichts der durch die Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Folgen umfangreiche Änderungen in den insolvenzrechtlichen Vorschriften beschlossen. Er will den von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffenen Unternehmen mehr Zeit verschaffen, um einerseits durch die gleichzeitig zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel und andererseits durch Sanierungsmaßnahmen eine im Raum stehende Insolvenzreife beseitigen zu können.

Die auf bestimmte Fälle begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist befristet. Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG), das rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist, soll mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft treten.

Betroffen sind:

Alle Unternehmen und deren organschaftliche Vertreter, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in die „Schiefelage“ geraten sind und nach § 15a InsO umgehend zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet wären, und Gläubiger

Verweise

Vorgänger-Dokument-Nr.: Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. 1994 I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. 2017 I S. 1693)

Nachfolge-Dokument-Nr.: ./.



HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Dokument-Nr.:	COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz
Titel:	Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)
Dokumentart:	Gesetz (Bund)
Stand:	27.03.2020
Status:	rückwirkend in Kraft getreten am 01.03.2020
Fundstelle:	BGBl. I Nr. 14 vom 27.03.2020, S. 569
Bewertete Vorschrift(en):	Insolvenzordnung (InsO) [§ 15a, § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 44a], BGB [§ 42 Abs. 2], Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) [§ 64 Satz 2], Aktiengesetz (AktG) [§ 92 Abs. 2 Satz 2], Handelsgesetzbuch (HGB) [§ 130a Abs. 1 Satz 2], Genossenschaftsgesetz (GenG) [§ 99 Satz 2]
Vorgänger-Dokument-Nr.:	Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. 1994 I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. 2017 I S. 1693)

Handlungsbedarf aus Änderung: Ja

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Vom befristeten „Lockdown“ als Folge der Corona-Pandemie sind unzählige Unternehmen in Deutschland innerhalb weniger Wochen insolvenzreif geworden. Ihnen will der Gesetzgeber mit dem Gesetz, das als Art. 1 ein Baustein des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist, ausreichend Zeit verschaffen, um unter Inanspruchnahme von staatlichen Hilfen einerseits und Sanierungsmaßnahmen andererseits die Notwendigkeit zu beseitigen, Insolvenz anmelden zu müssen.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem COVInsAG ist eine **befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**, wie sie in § 15a InsO normiert ist, beschlossen worden.

Die Regelung sieht dazu eine **gesetzliche Vermutung** vor. Bei einem Schuldner, der am **31.12.2019 zahlungsfähig** war, ist davon auszugehen, dass

- eine zwischenzeitlich eingetretene Insolvenzreife auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist **und**
- zudem die bestehende Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.

Für die Fälle, in denen man nicht genau sagen kann, ob eine Insolvenzreife auf die Pandemie zurückzuführen ist, greift also die Vermutungsregelung.

Hinweis: Die Insolvenzantragspflicht bleibt dagegen in jenen Fällen **bestehen**, in denen die Insolvenzreife gerade **nicht** auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder keine guten Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird durch die vorübergehende Gesetzesänderung zur Regel. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch die gesetzliche Vermutung, dass eine Insolvenz in dem genannten Zeitraum auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen ist, gerade verhindert werden, dass die mit dem Nachweis verbundenen Probleme zulasten der Antragspflichtigen geht.

Die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags gilt sowohl für die **Zahlungsunfähigkeit** als auch für die **Überschuldung**. Die Vermutungsregelung knüpft aber nur an die Zahlungsunfähigkeit an – was nachvollziehbar ist, denn dieser Anknüpfungspunkt lässt sich wesentlich leichter als eine insolvenzrechtliche Überschuldung festmachen.

Aufgrund der vorübergehenden Änderung zur Insolvenzantragspflicht ist zugleich die Möglichkeit für Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen, eingeschränkt.

Bis wann gilt die (teilweise) Aussetzung?

Die (teilweise) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird durch das COVInsAG vorerst **bis zum 30.09.2020 befristet**. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig eine Möglichkeit zur Verlängerung der Regelung bis zum 31.03.2021 im Verordnungsweg vorgesehen.

2. Haftung für verbotene Auszahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife

Als begleitende Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugleich eine **Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken** in der Insolvenz vorgesehen, die sich aus § 64 Satz 2 GmbHG ergeben. Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer für Zahlungen, die **nach Eintritt der Insolvenzreife** geleistet werden, persönlich. Dieses Zahlungsverbot ist durch das COVInsAG **nicht grundsätzlich aufgehoben**.

Nur in den Fällen, in denen die **Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** erfüllt sind, tritt auch eine Lockerung bei den Zahlungsverboten ein. Zahlungen, welche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang getätigt worden sind, also v. a. jene, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs nötig oder im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzepts erforderlich sind, sind vom Zahlungsverbot ausgenommen. Sie gelten „als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ vereinbar und lösen deshalb keine Haftung des Geschäftsführers aus.

Diese flankierende Maßnahme eröffnet den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig die Geschäftsverbindungen zu den Kunden und Lieferanten aufrechtzuerhalten.

3. Insolvenzanfechtung

Zusätzlich wird die **Insolvenzanfechtung** in weiten Teilen ausgeschlossen, sofern die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen. Die Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die Bestellung von Sicherheiten zwecks Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und unterliegen deshalb nicht der Anfechtung. Weder die Kreditgewährung noch die Besicherung sind als sittenwidrig zu betrachten.

Für **kongruente Rechtshandlungen**, also solche, bei denen der Anfechtungsgegner nur das erhält, was ihm vertraglich oder gesetzlich tatsächlich zusteht, gilt, dass sie in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar sind – außer dem Anfechtungsgegner war bekannt, dass die Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht dazu geeignet waren, die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ebenso wenig sind Leistungen an Erfüllung statt bzw. erfüllungshalber oder die Bestellung von anderen als die ursprünglich vereinbarten Sicherheiten, wenn diese nicht werthaltiger sind, anfecht-



bar. Das gilt auch für andere Rechtshandlungen wie die Verkürzung von Zahlungszielen oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

Auch die **Rückführung von Gesellschafterdarlehen** ist später nicht anfechtbar. Sowohl § 39 Abs. 1 Nr. 5 als auch § 44a InsO gelangen in Insolvenzverfahren, die **bis zum 30.09.2023** beantragt werden, nicht zur Anwendung.

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Was bedeutet es für zahlungsunfähige Unternehmen?

Ist Ihr Unternehmen infolge der Corona-Pandemie zahlungsunfähig geworden, greift zunächst einmal die Vermutungsregel, d. h., dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Insolvenz in dem genannten Zeitraum auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen ist.

Das entbindet wirtschaftlich Verantwortliche im Unternehmen, also in erster Linie die Geschäftsführer einer GmbH, jedoch nicht davon, sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Insolvenzsreife tatsächlich auf die Folgen des mehr oder weniger kompletten „Lockdowns“ zurückzuführen ist und ob Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Denn nur wenn diese Frage für den Zeitraum nach dem 31.12.2019 bejaht werden kann, besteht vorübergehend keine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.

Was bedeutet es für Gläubiger?

Dem Gläubiger steht die Vermutungsregelung erst einmal entgegen. Das heißt, der Insolvenzverwalter muss beweisen, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht vorliegen. Zahlungen von Kunden, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 erfolgen, müssen Sie im Fall einer späteren Insolvenz des Kunden vorerst nicht zurückzahlen.

Wie bisher auch sollten Gläubiger Forderungen von Insolvenzverwaltern ohne juristische Prüfung nicht erfüllen. Vorsicht ist geboten, wenn der Kunde auf einen noch nicht fälligen (also „vorfälligen“) Anspruch zahlt. Denn dann ist die Anfechtung weiterhin möglich. Ziehen Sie als Gläubiger also unbedingt eine versierte Rechtsberatung zurate, um eine Anfechtung zu vermeiden und richtig zu handeln, um später nicht selbst der wirtschaftlich Geschädigte zu sein.

Bewertung

Mit den Änderungen in der Insolvenzordnung wird einer Vielzahl von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, ein zeitlicher Puffer gewährt, um durch Beantragung der gleichzeitig zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel und durch Sanierungsmaßnahmen die Insolvenz des Unternehmens abwenden zu können.



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Jetzt registrieren und kostenlosen Newsletter erhalten

Newsletter zu den neuesten Vorschriften in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mit dem kostenlosen Newsletter bleiben Sie immer top-informiert, was aktuelle Entwicklungen, rechtliche Änderungen und staatliche Hilfen auf Bundes- und EU-Ebene angeht – und zwar inkl. Bewertungen von gesetzlichen Neuerungen und dem daraus für Sie entstehenden Handlungsbedarf rund um die Corona-Krise.

Ihr Vorteile im Überblick:

- ✓ Verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, ob bzw. was genau zu tun ist

Registrieren Sie sich für den Newsletter einfach unter www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter. Wählen Sie dabei Ihre Branche aus und folgen Sie den weiteren Schritten der Anmeldung.

The screenshot shows the newsletter header with the logo and title. Below it, there is a section titled 'Ihr Newsletter zu den neuesten Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Krise – für Unternehmer und Arbeitgeber –'. The issue date is 'Ausgabe vom 22.04.2020'. A sidebar on the right lists 'NEUIGKEITEN IM ÜBERBLICK' with bullet points: 'Verordnung (Bund): COVID-19-ArGZV', 'Gesetz (Bund): COVIDiAG', 'Gesetz (Bund): COVIDiRMG', and 'Gesetz (Bund): Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite'. The main text includes a section 'Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!' followed by a quote from 'Sehr geehrte Frau Jeremic' and a detailed paragraph about the newsletter's purpose. At the bottom, there is a 'Jetzt kostenlos registrieren' button and a section 'ALLE NEUIGKEITEN IM DETAIL (Auszug):' featuring a red and grey traffic light icon and a warning about a 'Verordnung (Bund): Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArGZV) vom 07.04.2020'.

Jetzt registrieren unter

www.vorschriftenmonitor.de/corona-newsletter